SATZUNG DER GEMEINDE HANDEWITT (KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG) ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35
„SONDERGEBIET ABFALLWIRTSCHAFT HORNHOLZER HÖHEN"
FÜR DAS GEBIET DES NORDÖSTLICHEN BEREICHES ORTSTEIL JARPLUND ÖSTLICH DER KREISSTRAßE 133 AN DER UNMITTELBAREN GRENZE ZUR STADT FLENSBURG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 84 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **19.01.2011** FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN **VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN** Nr. 35 **(VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN** GEM. § 12 Abs. 1 BauGB) „SONDERGEBIET ABFALLWIRTSCHAFT HORNHOLZER HÖHEN" FÜR DAS GEBIET DES NORDÖSTLICHEN BEREICHES ORTSTEIL JARPLUND ÖSTLICH DER KREISSTRAßE 133 AN DER UNMITTELBAREN GRENZE ZUR STADT FLENSBURG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG - TEIL A — MAßSTAB: 1 : 1.000

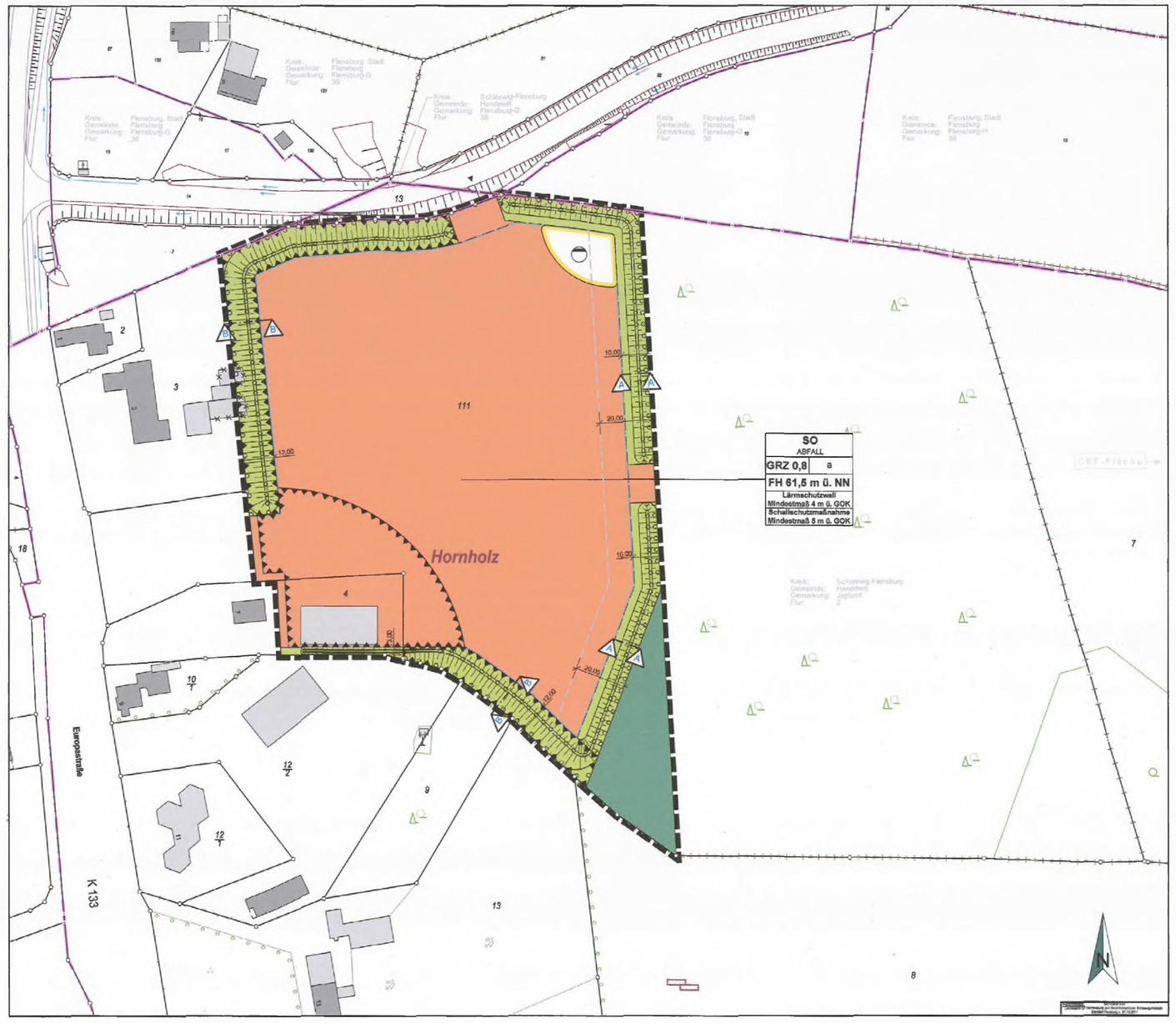

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 / 1993 I.V.M. DEM BAUGESETZBUCH (BauGB).

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNG — RECHTSGRUNDLAGE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES — § 9 Abs. 7 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- SO ABFALL — SONSTIGES SONDERGEBIET / ZWECKBESTIMMUNG „ABFALLWIRTSCHAFT" — § 11 BauNVO

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- GRZ 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL — § 16 Abs. 2 BauNVO
- FH 61,5 m ü. NN — FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTMAß — § 16 Abs. 2 BauNVO

3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE — § 22 Abs. 4 BauNVO
- BAUGRENZE — § 23 Abs. 1 BauNVO

6. VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- EINFAHRT — § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- ABWASSER — § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

9. GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- GRÜNFLÄCHE — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

ZWECKBESTIMMUNG
- SCHUTZGRÜN: UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. ZULÄSSIG SIND NUR STANDORTGERECHTE UND HEIMISCHE PFLANZENARTEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD — § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
- FLÄCHEN FÜR WALD — § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB

15. SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

ZWECKBESTIMMUNG
- DURCHGEHENDER LÄRMSCHUTZWALL (ERDWALL)
- DURCHGEHENDER LÄRMSCHUTZWALL ODER EINE -WAND ODER EINE GLEICHWERTIGE SCHALLTECHNISCH WIRKSAME ABSCHIRMUNG (SCHALLSCHUTZSCHIRM)
- Mindestmaß 5 m ü. GOK — MINDESTMAß DER HÖHE DER LÄRMSCHUTZMAßNAHME ÜBER GELÄNDEOBERKANTE

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- WALDSCHUTZSTREIFEN — § 24 LWaldG
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- VORHANDENE FLURSTÜCKGRENZEN MIT GRENZSTEINEN
- 12/2 — FLURSTÜCKBEZEICHNUNGEN
- GEBÄUDEABRISS
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- 15.00 — MAßZAHLEN
- SCHNITT

Schnitt A - A (Maßstab: 1 : 200)

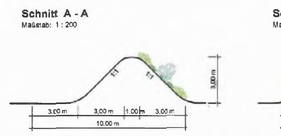

Schnitt B - B (Maßstab: 1 : 200)

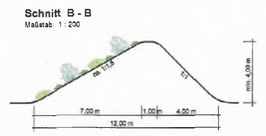

Ausschnitt CEF-Fläche — MAßSTAB: 1 : 1.000

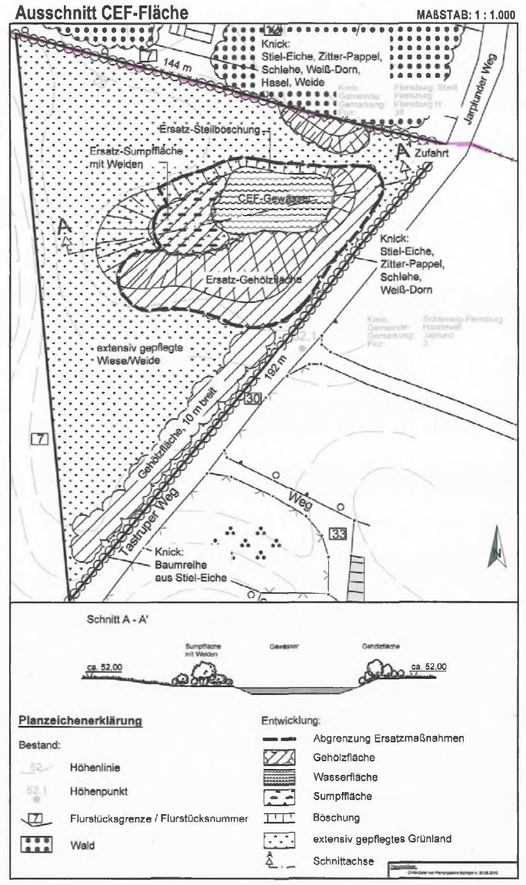

Schnitt A - A'

Planzeichenerklärung

Bestand:
- 52 — Höhenlinie
- 52,1 — Höhenpunkt
- 7/1 — Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer
- Wald

Entwicklung:
- Abgrenzung Ersatzmaßnahmen
- Gehölzfläche
- Wasserfläche
- Sumpffläche
- Böschung
- extensiv gepflegtes Grünland
- Schnittachse

TEXT - TEIL B

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BauNVO)

DAS SONSTIGE SONDERGEBIET „HORNHOLZER HÖHEN" HAT ALS ZWECKBESTIMMUNG DIE NUTZUNG ALS ABFALLWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE.

1.2 ZULÄSSIG SIND:

1.2.1 GEWERBEBETRIEBE AUS DEM BEREICH DER ABFALLWIRTSCHAFT,

1.2.2 FLÄCHEN UND GEBÄUDE FÜR DIE LAGERUNG UND BEHANDLUNG VON BAU- UND ABBRUCHABFÄLLEN UND SONSTIGEN BAUSTOFFEN,

1.2.3 LAGERFLÄCHEN UND NEBENANLAGEN,

1.2.4 BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE,

1.2.5 WOHNUNG FÜR AUFSICHTS- UND BETRIEBSPERSONEN SOWIE BETRIEBSLEITER, DIE DEM BETRIEB ZUGEORDNET IST UND IHM GEGENÜBER IN DER FLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET IST.

2. BAUWEISE (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO)

ES IST EINE ABWEICHENDE BAUWEISE ZULÄSSIG. DABEI HANDELT ES SICH UM DIE OFFENE BAUWEISE, BEI DER ALS ABWEICHUNG DIE LÄNGE DER GEBÄUDE ÜBER 50 M BETRAGEN DARF.

3. GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB / § 17 (1) u. § 19 BauNVO)

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DURCH BAUGRENZEN UND MIT EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,8 BEGRENZT.

4. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 1 / § 18 BauNVO)

INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BEREICHE GELTEN DIE IN DER PLANZEICHNUNG GENANNTEN ZULÄSSIGEN HÖHEN BAULICHER ANLAGEN BEZOGEN AUF DIE HÖHEN ÜBER NN.

5. LÄRMBEGRENZUNG (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

IM PLANGEBIET SIND FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES AUSGEWIESEN.

5.1 AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN GRÜNFLÄCHEN FÜR DEN LÄRMSCHUTZ IST EIN DURCHGEHENDER LÄRMSCHUTZWALL MIT DEM IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN MINDESTMAß VON 4,00 M ÜBER GELÄNDEOBERKANTE UND EINER MINDESTSCHALLDÄMMUNG > 24 dB IM SINNE DER ZTV-LSW 2006 HERZUSTELLEN.

5.2 AUF DER IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN FLÄCHE FÜR DEN LÄRMSCHUTZ INNERHALB DER SONDERGEBIETSFLÄCHE IST EIN DURCHGEHENDER LÄRMSCHUTZWALL, EINE LÄRMSCHUTZWAND ODER EINE GLEICHWERTIGE SCHALLTECHNISCH WIRKSAME ABSCHIRMUNG MIT DEM IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN MINDESTMAß VON 5,00 M ÜBER GELÄNDEOBERKANTE UND EINER MINDESTSCHALLDÄMMUNG > 24 dB IM SINNE DER ZTV-LSW 2006 HERZUSTELLEN. DIE FESTLEGUNG DER LAGE UND DER AUSFÜHRUNG DER LÄRMSCHUTZMAßNAHME ERFOLGT AUF DER EBENE DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS DER ANLAGE NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ.

5.3 ABWEICHUNGEN VON DEN O.G. FESTSETZUNGEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE HINGENOMMEN WERDEN, SOFERN DIE EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN DER TA LÄRM IN VERBINDUNG MIT DER DIN 18005 BEI DEN UMLIEGENDEN SCHUTZBEDÜRFTIGEN NUTZUNGEN IM EINZELFALL NACHGEWIESEN WIRD.

II. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

1.1 INNERHALB DER UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST EINE GESCHLOSSENE BEPFLANZUNG AUS STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN FOLGENDER QUALITÄTEN ANZULEGEN:
BÄUME I. ORDNUNG: HEISTER, 2 X VERPFLANZT, 100-150 CM,
BÄUME II. ORDNUNG: HEISTER, 2 X VERPFLANZT, 100-150 CM,
STRÄUCHER: VERPFLANZT, 3 TRIEBE, 100-150 CM,
JE 100 M² SIND 3 BÄUME I. ORDNUNG, 7 BÄUME II. ORDNUNG SOWIE 40 STRÄUCHER VORZUSEHEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTGEMÄß ZU VERANKERN UND MIT GEEIGNETEN SCHUTZVORKEHRUNGEN ZU VERSEHEN.

1.2 DIE AUF DER FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT DARGESTELLTEN GEHÖLZGRUPPEN SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN DER UNTER 1.1 BESCHRIEBENEN QUALITÄT ZU BEPFLANZEN. JE 100 M² SIND MIND. 50 STRÄUCHER VORZUSEHEN.

2. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

2.1 AUF DER FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT IM „AUSSCHNITT CEF-FLÄCHE" DES BEBAUUNGSPLANES IST EIN KLEINGEWÄSSER MIT EINER GRÖßE VON 700 M² ANZULEGEN. IM UFERBEREICH SIND GEHÖLZPFLANZUNGEN UND STEILHÄNGE EINZUBRINGEN. IM WASSERSCHWANKUNGSBEREICH IST EINE BEPFLANZTE SUMPFZONE EINZURICHTEN. DIE FLÄCHE WIRD INSGESAMT DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ÜBERLASSEN.

3. WASSERFLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

3.1 AUF DEN PLANBEREICHSFLÄCHEN ANFALLENDES NIEDERSCHLAGSWASSER WIRD ENTSPRECHEND DER „TECHNISCHEN BESTIMMUNGEN ZUM BAU UND BETRIEB VON ANLAGEN ZUR REGENWASSERBEHANDLUNG BEI TRENNKANALISATION" VOR ORT VERSICKERT BZW. AN DAS NORDÖSTLICH DES PLANBEREICHES HERZUSTELLENDE REGENRÜCKHALTEBECKEN ABGEGEBEN.

4. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

4.1 FENSTERLOSE GEBÄUDEFASSADEN SIND AB EINER LÄNGE VON 10 M MIT SCHLING- ODER KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN. JE 2 M WANDLÄNGE IST MINDESTENS EINE PFLANZE ZU VERWENDEN.

III. BODEN – UND GEWÄSSERSCHUTZ (§ 9 (1) Nr. 14 und 16 BauGB)

1. ENTSORGUNG VON OBERFLÄCHENWASSER

FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON OBERFLÄCHENWASSER IST INNERHALB DES PLANGEBIETES EINE FLÄCHE ZUR SAMMLUNG UND BEHANDLUNG VON ABWASSER FESTGELEGT.

2. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

LAGERFLÄCHEN, VERKEHRSWEGE, PARKPLÄTZE, FUßWEGE UND BEFAHRBARE ZUWEGUNGEN SIND IN BEFESTIGTER AUSFÜHRUNG (WASSERGEBUNDEN, ASPHALT, BETON O. Ä.) HERZUSTELLEN.

HINWEIS ZUM ARTENSCHUTZ (PKT. II.):

VOR DEM ENTFERNEN DES KLEINGEWÄSSERS INNERHALB DES SONDERGEBIETES IST DIE IN PKT. II GENANNTE MAßNAHME UMZUSETZEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **17.12.2008**. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE AM **20.03.2009** IM MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE HANDEWITT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM **31.03.2009** DURCHGEFÜHRT
3. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERÜHRT SEIN KÖNNEN, WURDEN GEMÄß § 4 ABS. 1 I.V.M. § 3 ABS. 1 BauGB AM **16.03.2009** UNTERRICHTET UND ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM **07.10.2009** DEN ENTWURF DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **09.11.2009** BIS **09.12.2009** WÄHREND FOLGENDER ZEITEN **MO - FR 08:30 - 12:00 UHR / DONNERSTAG 14:30 - 18:00 UHR** NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS STELLUNGNAHMEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT ABGEGEBEN WERDEN KÖNNEN, AM **28.10.2009** IM MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE HANDEWITT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
6. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERÜHRT SEIN KÖNNEN, WURDEN GEMÄß § 4 ABS. 2 BauGB AM **03.11.2009** ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

HANDEWITT, 17. NOV. 2011 (SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

7. DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 23. 09. 2011 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNGEN WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ITZEHOE, 04.11.2011 (ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR)

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ABGEGEBENEN STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM **19.01.2011** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM **19.01.2011** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
10. DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.

HANDEWITT, 17. NOV. 2011 (SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

11. DER BESCHLUSS DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 35 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 25.11.2011 IM MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE HANDEWITT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIEßLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 28. 11. 2011 IN KRAFT GETRETEN.

HANDEWITT, 28. NOV. 2011 (SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

Verfahrensvermerke
(ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB)

1. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM **10.04.2014** ZUR HEILUNG DES NICHT UNBEACHTLICHEN FEHLERS DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 35, DIE EINLEITUNG EINES ERGÄNZENDEN VERFAHRENS NACH § 214 ABS. 4 BauGB BESCHLOSSEN UND ZUR ERNEUTEN AUSLEGUNG BESTIMMT.
2. DER ENTWURF DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **23.06.2014** BIS **30.07.2014** WÄHREND FOLGENDER ZEITEN **MO - FR 08:30 - 12:00 UHR / DONNERSTAG 14:30 - 18:00 UHR** NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS STELLUNGNAHMEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT ABGEGEBEN WERDEN KÖNNEN, AM **13.06.2014** IM MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE HANDEWITT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
3. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERÜHRT SEIN KÖNNEN, WURDEN GEMÄß § 4 ABS. 2 BauGB AM **23.06.2014** ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

HANDEWITT, - 5. DEZ. 2014 (SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ABGEGEBENEN STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT, DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM **12.11.2014** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 IN DER FASSUNG VOM 17.11.2011, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM **12.11.2014** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 17.11.2011 DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT. DER BESCHLUSS IST BEKANNT ZU MACHEN.

HANDEWITT, - 5. DEZ. 2014 (SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

6. DER BESCHLUSS DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 35 IN DER FASSUNG VOM 17.11.2011 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM **05.12.2014** IM MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE HANDEWITT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIEßLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWIRKEND (ERNEUT) AM **26.11.2014** IN KRAFT GETRETEN.

HANDEWITT, - 5. DEZ. 2014 (SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 35
DER GEMEINDE HANDEWITT (KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG)
„SONDERGEBIET ABFALLWIRTSCHAFT HORNHOLZER HÖHEN"
4. AUSFERTIGUNG

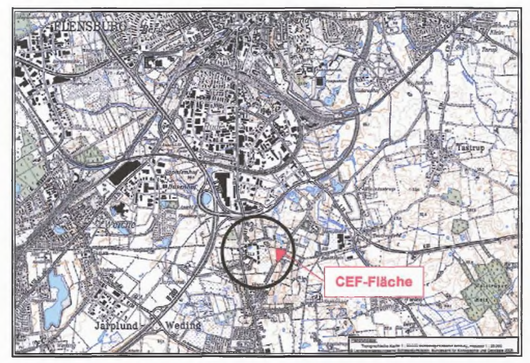

Verfasserin:

BBU BETRIEBS-BERATUNG + UMWELTSCHUTZ GMBH
Nordergraben 22, 24937 Flensburg
Fon: 04 61 / 48 55 99-0, Fax: 04 61 / 48 55 99-19
Internet: www.bbugmbh.de, E-Mail: info@bbugmbh.de